

**Regelungen des Rektorats zur Umsetzung von § 7 Abs. 4 Satz 1 und § 10 Abs.1 Satz 1  
der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung  
vom 09.06.2020**

Aufgrund von 7 Abs. 4 Satz 1 und § 10 Abs.1 Satz 1 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung hat das Rektorat die folgenden Regelungen beschlossen:

1. § 7 Abs. 4 Satz 1 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung gilt nicht,
  - wenn Studierende beantragen, von der Anwendung dieser Bestimmung abzusehen
  - wenn eine Prüfungsleistung wegen eines Täuschungsversuchs nicht bestanden wurde.

Im Übrigen stellt das Rektorat fest, dass maßgeblicher Zeitpunkt für den Beginn der Geltung dieser Freiversuchungsregelung der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der ursprünglichen Fassung der VO, der 15.4.2020, ist.

2. § 10 Absatz 1 Satz 1 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung gilt auch für beurlaubte Studierende.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 28. Mai 2020. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 9. Juni 2020

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s